

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 24. Februar 2011

Nummer 5

INHALT

Tag		Seite
17. 2. 2011	Gesetz über die Vereinigung der Stadt Schüttorf und der Gemeinde Suddendorf, Landkreis Grafschaft Bentheim 20300 (neu)	60
17. 2. 2011	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven	61
17. 2. 2011	Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)	62
	22410 (neu)	

G e s e t z
über die Vereinigung der Stadt Schüttorf und der
Gemeinde Suddendorf, Landkreis Grafschaft Bentheim

Vom 17. Februar 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Die Stadt Schüttorf und die Gemeinde Suddendorf werden vereinigt, indem die Gemeinde Suddendorf in die Stadt Schüttorf eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Gemeinde Suddendorf aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Schüttorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Suddendorf.

(2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Suddendorf und die Stadt Schüttorf in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Suddendorf fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2012. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Schüttorf in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Schüttorf gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Suddendorf. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Schüttorf, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Suddendorf gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet

so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der Gemeinde Suddendorf oder zum Rat der Stadt Schüttorf wahlberechtigten Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Schüttorf und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Schüttorf, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. ³Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Suddendorf und die Stadt Schüttorf machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 im Rat der Gemeinde Suddendorf oder im Rat der Stadt Schüttorf mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in der Gemeinde Suddendorf und in der Stadt Schüttorf in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven**

Vom 17. Februar 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus dem Flecken Beverstedt und den Gemeinden Appeln, Bokel, Frelsdorf, Heerstedt, Hollen, Kirchwistedt, Lunestedt und Stubben wird die Gemeinde Beverstedt gebildet.

§ 2

Der Flecken Beverstedt, die Gemeinden Appeln, Bokel, Frelsdorf, Heerstedt, Hollen, Kirchwistedt, Lunestedt und Stubben sowie die Samtgemeinde Beverstedt werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Beverstedt ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinde Beverstedt.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gelten ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht und der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Beverstedt als Recht der Gemeinde Beverstedt fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2012. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Beverstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der in § 1 genannten bisherigen Gemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindevahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister für die Wahlperiode ab dem 1. No-

vember 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ²Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat wahrgenommen.

(2) ¹Der Samtgemeinderat beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 2 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Beverstedt macht die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 61 Abs. 4 Satz 3 NGO wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem Beginn der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Beverstedt.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Beverstedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

V e r o r d n u n g
für die Schulorganisation (SchOrgVO)

Vom 17. Februar 2011

Aufgrund des § 106 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 517), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung bestimmt für die öffentlichen Schulen Anforderungen an Schulstandorte, Voraussetzungen für Außenstellen, Anforderungen an die Größe von Schulen und Teilen von Schulen sowie Anforderungen an Einzugsbereiche.

§ 2

Schulstandorte

(1) ¹Schulstandorte für Schulen in den Sekundarbereichen I und II können nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein. ²Schulstandorte für Schulen im Sekundarbereich I können auch Zentrale Orte sein.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn besondere regionale Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn dadurch

1. ein Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann,
2. wesentlich günstigere Schulwege entstehen oder
3. eine wesentlich günstigere regionale Verteilung von Bildungsangeboten erzielt werden kann.

§ 3

Außenstellen

¹Mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann eine Schule eine Außenstelle führen. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,
2. ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist,
3. ausreichend große Klassen und Lerngruppen gewährleistet bleiben und
4. die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

§ 4

Größe der Schulen und von Teilen von Schulen

(1) Für die Größe der Schulen und von Teilen von Schulen gelten die folgenden Anforderungen:

Spalte Nr.	Schulform	Zahl der Klassen und Lerngruppen je Schuljahrgang (Zahl der Züge)		Ausnahmen
		mindestens	höchstens ¹⁾	
	1	2	3	4
1	Grundschule	1	4	¹ Eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden. ² In diesem Fall soll sie eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) mit einer benachbarten Schule vereinbaren.
2	Hauptschule	2	4	¹ Eine Schule darf einzügig geführt werden, wenn sie weder nach § 106 Abs. 1 NSchG mit einer anderen Hauptschule zusammengelegt noch nach § 106 Abs. 5 NSchG mit einer anderen Schule organisatorisch zusammengefasst werden kann; sie hat eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) mit einer anderen Hauptschule zu vereinbaren. ² Der Hauptschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule darf einzügig geführt werden. ³ Der Hauptschulzweig einer anderen organisatorisch zusammengefassten Schule darf einzügig geführt werden, wenn beim Hauptschulzweig die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.
3	Realschule	2	4	Nummer 2 Spalte 4 gilt entsprechend.
4	Gymnasium im Sekundarbereich I	2	6	
5	Gesamtschule im Sekundarbereich I			¹ Eine Gesamtschule darf vierzügig fortgeführt werden, wenn sie vor dem 1. August 2008 errichtet wurde. ² Eine Gesamtschule darf dreizügig fortgeführt werden, wenn sie vor dem 1. August 2008 errichtet wurde und
5.1	Integrierte	5	8	
5.2	Kooperative			1. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist,
5.2.1	nach Schulzweigen gegliedert	4, davon mindestens 2 im Gymnasialzweig	9	2. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist oder
5.2.2	nach Schuljahrgängen gegliedert	5	8	3. durch die Fortführung ein Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann.
6	Gymnasium und Gesamtschule im Sekundarbereich II	3		Der Sekundarbereich II darf jeweils auch mit weniger als drei Lerngruppen je Schuljahrgang fortgeführt werden, wenn durch eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist.
7	Abendgymnasium, Kolleg	3		
8	Förderschule	1		Eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn 1. im Primarbereich schuljahrgangsübergreifende Klassen oder Lerngruppen gebildet werden und 2. im Sekundarbereich I a) die Schule mit einer anderen Schule des Sekundarbereichs I organisatorisch zusammengefasst wird (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 NSchG), b) eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart wird (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) oder c) durch die Fortführung ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann.

¹⁾ Die Höchstzahlen dürfen vorübergehend überschritten werden.

(2) ¹Die Mindestzügigkeit von Schulen mit Ausnahme der Gesamtschule darf auch unterschritten werden, wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. ²In diesem Fall soll die Schule eine pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) mit einer benachbarten Schule vereinbaren.

(3) Bei den Berechnungen ist von folgenden Schülerzahlen auszugehen:

Schulform	Schülerzahl je Zug oder Lerngruppe
Grundschule	24
Hauptschule 5. bis 9. Klasse	24
Hauptschule 10. Klasse	16
Zusammengefasste Haupt- und Realschule, an der kein gemeinsamer schulformübergreifender Unterricht erteilt wird	Es gelten die Schülerzahlen der den Schulzweigen entsprechenden Schulformen.
Zusammengefasste Haupt- und Realschule, an der gemeinsamer, schulformübergreifender Unterricht erteilt wird	26
Realschule	27
Gymnasium im Sekundarbereich I	27
Integrierte Gesamtschule im Sekundarbereich I	26
Kooperative Gesamtschule im Sekundarbereich I	
nach Schulzweigen gegliedert	Es gelten die Schülerzahlen der den Schulzweigen entsprechenden Schulformen.
nach Schuljahrgängen gegliedert	26
Gymnasium und Gesamtschule im Sekundarbereich II	18
Abendgymnasium, Kolleg	20
Förderschule	
mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung	10
mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung	7
mit dem Schwerpunkt Hören	9
mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung	9
mit dem Schwerpunkt Lernen	
1. bis 3. Klasse	10
4. bis 9. Klasse	13
10. Klasse	10

Schulform	Schülerzahl je Zug oder Lerngruppe
mit dem Schwerpunkt Sehen	
Klasse für Sehbehinderte	10
Klasse für Blinde	7
mit dem Schwerpunkt Sprache	12
mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen (Taubblinde)	4

§ 5

Einzugsbereiche

(1) Die Schulträger legen für die Schulen Einzugsbereiche (§ 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NSchG) fest.

(2) Die Einzugsbereiche der Grundschulen sollen das Gebiet des Schulträgers nicht überschreiten.

(3) Die Einzugsbereiche der Förderschulen, die den Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Lernen, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung haben, sollen mit den Einzugsbereichen der übrigen Schulen im Primarbereich und Sekundarbereich I so abgestimmt werden, dass die Schülerbeförderung erleichtert wird.

(4) Die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I, ausgenommen Förderschulen, sollen mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein.

§ 6

Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Entscheidungen

(1) Der Schulträger hat seinen schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 und 2 NSchG eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen.

(2) Das Führen einer 10. Klasse an einer Hauptschule und an einer Förderschule ist gerechtfertigt, wenn für mehrere aufeinander folgende Schuljahre die in § 4 Abs. 3 bestimmte Schülerzahl für die 10. Klasse gewährleistet ist.

§ 7

Berufsbildende Schulen

Für berufsbildende Schulen sind die Planungsgrundsätze der aufgehobenen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246), weiterhin anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2011

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG